



REGLEMENT ÜBER DIE BENÜTZUNG DER SCHULANLAGE STAUFEN

Allgemeine Bestimmungen

1. Die Schulanlage der Gemeinde Staufen dient in erster Linie der Schule. Soweit der Unterricht (inkl. Schulsport und Musikschule) und die Interessen der Eigentümer nicht beeinträchtigt werden, können die Turnhalle und die Aula 'Klötzlikeller' in erster Linie ortsansässigen Vereinen und Institutionen überlassen oder vermietet werden. Für private Feierlichkeiten wie Geburtstagsfeste, Hochzeitsfeiern, religiöse Feierlichkeiten und dergleichen werden die Räumlichkeiten der Schulanlage nicht vermietet.
2. Sämtliche Gebäude und Räumlichkeiten der Gemeinde Staufen unterstehen der Aufsicht des Gemeinderates.
3. Während den Schulzeiten verfügt die Schule über die Räumlichkeiten der Schulanlage. Für Belegungen werktags nach 18.00 Uhr bis 07.00 Uhr, an Samstagen sowie Sonntagen entscheidet der Gemeinderat über die Benützung.
4. Die Anlagen können nicht benützt werden:
 - a) wenn sie durch die Schule belegt sind;
 - b) an gesetzlichen Feiertagen;
 - c) während der Hauptreinigung (gemäss Mitteilung des Hauswartes).
5. Die Aula 'Klötzlikeller' steht von Montag bis Freitag jeweils von 07.30 bis 18.00 Uhr der Schule zur Verfügung. Von 18.00 Uhr bis 22.00 Uhr kann die Aula 'Klötzlikeller' durch die Vereine genutzt werden.
6. An einem Abend pro Woche ist die Aula 'Klötzlikeller' für die Schule (inkl. Musikschule) reserviert. Der Wochentag wird jeweils durch den Gemeinderat zu Beginn des Jahres auf Antrag der Schulleitung in Absprache mit dem betroffenen Verein festgelegt. Ausnahmsweise Belegungen der Aula 'Klötzlikeller' durch die Schule ausserhalb dieser Zeiten sind jeweils zu Semesterbeginn bekannt zu geben.
7. Für die den turnenden Vereinen regelmässig zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten besteht ein Belegungsplan. Änderungen sind dem Hauswart schriftlich mitzuteilen.
8. Für die Benützung der Turnhalle und der Aula 'Klötzlikeller' ist eine Bewilligung erforderlich. Benützungsgesuche sind mindestens 4 Wochen vor dem Anlass der Abteilung Finanzen schriftlich oder online einzureichen. Kurzfristigere Anmeldungen werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Die von der Abteilung Finanzen erteilte Bewilligung kann nicht übertragen werden.
9. Einträge im Veranstaltungskalender der Gemeinde Staufen gelten nicht als Reservation.

10. Für Einzelanlässe sowie für die Vermietung an Private und auswärtige Organisationen werden folgende Gebühren erhoben:

Turnhalle

Ortsansässige Vereine	pro Tag	CHF	500.00
Privatpersonen / auswärtige Organisationen	pro Tag	CHF	1'000.00

Aula 'Klötzlikeller'

Ortsansässige Vereine	pro Tag	CHF	200.00
Privatpersonen / auswärtige Organisationen	pro Tag	CHF	300.00

11. Im Preis inbegriffen sind: Heizkosten, Stromgebühren, Mobiliar, Bühneneinrichtung, Küche, Aufsicht durch den Hauswart, Abfallentsorgung bis max. 1 Container und die feuerpolizeiliche Kontrolle.
12. Für Lokalbenützungen an zwei aufeinander folgenden Tagen ist die 1 ½ -fache Gebühr zu entrichten. Ortsansässige Vereine können bei Miete der Turnhalle die Aula 'Klötzlikeller' auf Gesuch hin gratis benützen.
13. Für regelmässige Belegungen (z.B. für Kurse) wird eine pauschale Gebühr von CHF 50.00 pro Benützung erhoben.
14. Die Benützung der Turnhalle, Aula 'Klötzlikeller' und der Vereinslokale durch die ortsansässigen Vereine ist für die Ausübung ihrer Vereinstätigkeit kostenlos.
15. Als ortsansässige Vereine gelten diejenigen, welche im Vereinsverzeichnis des Gemeinderates aufgeführt sind.
16. Jeder Dorfverein hat für eine kulturelle Veranstaltung die Turnhalle oder die Aula 'Klötzlikeller' einmal pro Jahr gratis zur Verfügung.
17. Für besondere Anlässe wie Filmvorführungen, gemeinnützige Anlässe, Ausstellungen, Kurse, Versammlungen und Ankunft von Vereinen können die Gebühren vom Gemeinderat herabgesetzt oder erlassen werden.

Benutzungsvorschriften

18. Für die öffentlichen Gebäude gilt ein generelles Rauchverbot.
19. Die Lokalitäten, Einrichtungen und das Kleininventar sind mit Sorgfalt zu behandeln und sauber zu halten. Für fahrlässige und mutwillige Beschädigungen haben die Verursacher aufzukommen. Schäden sind umgehend dem zuständigen Hauswart zu melden.
20. Den Anordnungen und Weisungen des Hauswarts ist Folge zu leisten.
21. Die benötigten Schlüssel sind nach vorgängiger Absprache beim Hauswart zu beziehen. Die Weitergabe der Schlüssel ist verboten. Bei Verlust ist ein Unkostenbeitrag von CHF 100.00 zu bezahlen.

22. Die Turnhalle darf zu Turn- und Spielzwecken nur barfuss oder mit sauberen Turn- oder Geräteschuhen mit abriebfesten Sohlen betreten werden.
23. Beim Verlassen der Schulanlage sind die leitenden Personen bzw. Bewilligungsnehmer verantwortlich, dass die Gebäude von allen Personen verlassen werden, sich die Räume in einem ordentlichen Zustand befinden, sämtliche Energiequellen ausgeschaltet und Fenster und Aussentüren verschlossen sind.
24. Die Bewilligungsinhaber sind für Ruhe und Ordnung vor, während und nach dem Anlass verantwortlich.
25. Die Anlagen sowie das Inventar werden den Benützern durch den Hauswart übergeben und sind nach der Benützung in sauberem Zustand zurückzugeben. Festgestellte Mängel, Beschädigungen oder Materialverluste sind dem Hauswart umgehend zu melden. Für verursachte Schäden jeglicher Art haften die Benützer.
26. Zusätzliche Aufräum- und Reinigungsarbeiten durch das Gemeindepersonal werden pro Stunde mit CHF 40.00 plus Teuerung dem Veranstalter belastet. Bei der Abfallentsorgung werden weitere Container gemäss aktueller Gebühr verrechnet.
27. Ballspiele sind in der Aula 'Klötzlikeller' nicht erlaubt.
28. Die Velos sind in den Veloständern oder geordnet vor dem Turnhalleneingang abzustellen. Der Zugang zur Turnhalle muss jederzeit problemlos gewährleistet sein. Velos, Kickboards und dergleichen dürfen nicht in das Gebäudeinnern mitgenommen werden.
29. Die Vereine können vereinseigenes Material mit Genehmigung des zuständigen Hauswartes einlagern. Die zur Verfügung gestellten Schränke, Räume und dergleichen sind von den Benützern in sauberem und ordentlichem Zustand zu halten.

Sicherheit

30. Die Verkehrs- und Parkplatzregelung muss vom Veranstalter organisiert werden.
31. Der Gemeinderat bestimmt gestützt auf das Merkblatt betr. Feuerwachen der Aargauischen Gebäudeversicherung bei welchen Veranstaltungen Feuerwachen zu organisieren sind.
32. Der Benutzer haftet für entstandene Schäden, Verunreinigungen oder Verluste. Schäden sind umgehend zu melden. Die Behebung von Schäden ist Sache des Gemeinderates. Reparaturen, Ersatzbeschaffungen und Spezialreinigungen werden nach Aufwand verrechnet.
33. Versicherungen für Personen- und Sachschäden, die den Benützern oder Besuchern aus der Organisation und Durchführung von Anlässen erwachsen, sind Sache des Veranstalters. Die Einwohnergemeinde Staufien lehnt jegliche Haftung ab.

Schlussbestimmungen

34. Widerhandlungen gegen dieses Reglement oder gegen Anordnungen der Behörden werden vom Gemeinderat gemäss Gesetz über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978 und gemäss Polizeireglement der Gemeinde Staufen geahndet.
35. Dieses Reglement tritt per 1. Oktober 2012 in Kraft. Es ersetzt alle bisherigen Vorschriften und alle früheren Benützungsgreglemente und Tarifordnungen.

GEMEINDERAT STAUFEN

Gemeindeammann

Gemeindeschreiber



Otto Moser



Mike Barth

angepasst am 14. Januar 2022